



An den Grossen Rat

21.0507.02

18.5314.06
17.5405.04
18.5130.05

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 30. März 2023

Kommissionsbeschluss vom 29. März 2023

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz/ParG)

sowie zu den **Berichten**

zur Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der «Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung» auf Gesetzesebene (18.5314)

und

zum Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren» (17.5405)

und

zur Petition P 379 «Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!» (18.5130)

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION.....	3
2.1 Eintreten und Schlussabstimmung	3
2.2 Erwägungen der Kommission.....	4
2.3 Einzelne Bestimmungen.....	5
2.3.1 § 1 Zweck und Geltungsbereich	5
2.3.2 § 2 Formen von Partizipation.....	6
2.3.3 § 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation.....	7
2.3.4 § 4 Verfahren	9
2.3.5 § 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen.....	12
2.3.6 § 6 Ergebnis der Partizipation	13
2.3.7 § 7 Partizipation bei privaten Vorhaben.....	14
3. MOTION LISA MATHYS UND KONSORTEN BETREFFEND KONKRETISIERUNG DER «MITWIRKUNG DURCH DIE QUARTIERBEVÖLKERUNG» AUF GESETZESEBENE.....	14
4. ANZUG BEATRICE ISLER UND KONSORTEN BETREFFEND «MITWIRKUNGS- VERFAHREN».....	15
5. PETITION P 379 «DER ZONENPLAN GEHT UNS ALLE AN. WIR WOLLEN BEI DER ZONENPLANREVISION MITREDEN!»	15
6. ANTRAG	15
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	16
- Synopse	18

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz) zur Konkretisierung der entsprechenden Verfassungsbestimmung (§ 55 KV) zuzustimmen. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den ihm der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der «Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung» auf Gesetzesebene erteilt hat und beantragt deshalb, die Abschreibung der Motion als erfüllt. Ebenso beantragt er, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren» abzuschreiben und erstattet abschliessenden Bericht zu den noch offenen Fragen der Petition P 379 «Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!».

Der Einbezug der Quartierbevölkerung ist in den letzten Jahren im Kanton Basel-Stadt zu einem wichtigen Bestandteil der Projektentwicklung bei grösseren und in der Regel auch bei kleineren Projekten geworden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen, parlamentarischer Vorstösse und des laufenden Fachdiskurses sieht der Regierungsrat verschiedene Neuerungen und Präzisierungen vor (Ratschlag ab S. 14). Diese werden neu nicht nur auf Verordnungsebene festgehalten, sondern auf Gesetzesebene verankert. Das neue Gesetz setzt den Rahmen, die Umsetzung erfolgt über den Leitfaden zur Partizipation der Quartierbevölkerung, der nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat entsprechend angepasst werden soll. Partizipative Weiterarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus Verwaltung und Quartieren ist vorgesehen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 27. April 2022 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 7 Sitzungen¹ mit der Vorlage. Die Beratungen wurden regelmässig durch den Vorsteher des Präsidialdepartements, Regierungspräsident Beat Jans, sowie die Generalsekretärin PD, Nora Bertschi, und den Leiter Fachstelle Stadtteilentwicklung PD, Roland Frank, begleitet.

Die zuständige Fachstelle Stadtteilentwicklung hatte in der Vorphase der Erarbeitung des Gesetzestextes ein öffentliches Beteiligungsverfahren «Mitwirkung weiterdenken!» durchgeführt. Die JSSK nahm die Hauptergebnisse (Ratschlag Ziff. 5.2.1) und die detaillierten Ergebnisberichte der beiden Veranstaltungen und der Online-Umfrage² zur Kenntnis. Zudem stellte das Präsidialdepartement auf den Wunsch der Kommission hin die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen zur Verfügung. Die Kommission entschied sich gegen die Durchführung von Hearings.

2.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Eingang der Beratungen wurde von einer Minderheit die Frage nach der grundsätzlichen Erforderlichkeit des vorliegenden Gesetzes aufgeworfen. Es wurde aber Antrag gestellt, über das Eintreten erst am Ende der Detailberatung zu beschliessen, um auch eine fortgesetzte Regelung auf Verordnungsebene offen zu lassen. Damit soll der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen werden, dass die Verwaltung auf ausdrückliche Nachfrage aus der Kommission auch eine Regelung auf Verordnungsebene als valabel erachtet habe.

Die JSSK beschloss in der Folge im Sinne, dass die Kommission in einem weiteren Beschluss am Ende der Detailberatung über die Empfehlung über den Eintretensentscheid an den Grossen Rat befinden werde, **einstimmig** mit 13 Stimmen **Eintreten** auf die Vorlage.

Am Abschluss der Detailberatung erfolgte **Antrag auf Nichteintreten** in Bezug auf die Empfehlung an den Grossen Rat. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Gesetzgebung unnötig sei, weil

¹ 21. September, 19. und 20. Oktober, 16. November sowie 7. Dezember 2022, 15. Februar und 15. März 2023

² öffentlich unter www.entwicklung.bs.ch/mitwirkung einsehbar

mit ihr keinerlei Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung mit Verordnung³ und Leitfaden⁴ erzielt werde. Ohne Partizipation könne in der Praxis ohnehin nichts mehr realisiert werden. Zudem wurde die Befürchtung geäussert, dass es zu mehr gerichtlichen Verfahren und insgesamt zur Verlängerung der Verfahrensprozesse und Mehrarbeit für die Verwaltung kommen werde, weil das neue Gesetz vor allem für extremere Positionen einen Anreiz biete. Zudem bedeute das Gesetz, insbesondere für die nicht juristisch gebildete Quartierbevölkerung, auch eine unnötige Verkomplizierung.

Für eine Empfehlung auf Eintreten wurde argumentiert, dass gerade in der häufigen Anwendung ein Grund für die Schaffung eines klaren Rahmens in Form eines Gesetzes für die Umsetzung und Mitwirkenden liege, was nicht zu Letzt auch dem Anliegen der Motion Lisa Mathys und Konsorten nach mehr Klarheit und Verlässlichkeit entspreche. Das neue Gesetz biete die Möglichkeit zur klaren Abgrenzung, stärke die Rechtssicherheit und trage insgesamt auch deshalb zu einem besseren Verständnis der Partizipationsprozesse bei, weil es transparent aufzeige, was von einer Partizipation zu erwarten sei. Nicht zu Letzt sollte auch das positive Signal der Wichtigkeit der Partizipation durch das neue Gesetz, respektive das negative Signal eines Nichteintretens, gegen die Partizipation zu sein, nicht unterschätzt werden. Es sei zu berücksichtigen, dass das Gesetz nicht alle im Mitwirkungsverfahren und im Vernehmlassungsprozess geäusserten Forderungen aufnimmt, und manchen zu wenig weit gehen wird.

Die **Verwaltung** zeigte sich, trotz anfänglicher Ablehnung der Überweisung der Motion Lisa Mathys und Konsorten durch den Regierungsrat, überzeugt, dass der im Auftrag des Grossen Rates nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf zur Stärkung der Mitwirkung der Quartierbevölkerung beitragen werde. So sei etwa die Festschreibung der weiterführenden Partizipation eine wichtige Errungenschaft der neuen Gesetzgebung. Zudem hätten sich auch die Quartierorganisationen sehr stark für das vorliegende Gesetz eingesetzt.

In der Alternativabstimmung **obsiegte** der **Antrag auf Empfehlung an den Grossen Rat auf Eintreten mit 8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen** gegenüber der Empfehlung auf Nichteintreten.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission mit **11 Stimmen bei 2 Enthaltungen**, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

Der grundsätzliche Bedarf nach einer Festschreibung der Partizipation der Quartierbevölkerung auf Gesetzesebene war in der Kommission nicht unumstritten (vgl. Ziffer 2.1). Gegen die Fortführung des Status Quo mit Verordnung und Leitfaden setzte sich in der Folge aber eine Mehrheit mit der Argumentation für eine klare gesetzliche Grundlage durch, die insgesamt zu einer Stärkung der Partizipation der Quartierbevölkerung und einem besseren Verständnis und mehr Klarheit der Partizipationsprozesse beitragen werde.

Die Kommission erwartet zudem eine detaillierte und auch für die nicht-organisierte Quartierbevölkerung leicht verständliche Darlegung der Partizipationsprozesse im anzupassenden Leitfaden, insbesondere auch hinsichtlich Antragsberechtigung, Kommunikation des Entscheides über die Durchführung einer Partizipation, die Möglichkeit eine Verfügung zu erwirken, die Qualitätssicherung sowie über die Kommunikation der Ergebnisse der Partizipation.

Im Sinne eines besseren Verständnisses des Gesetzes und dessen Lesbarkeit nahm die Kommission **Präzisierungen** bspw. zur Grundeigentümerschaft (§ 3 Abs. 3 ParG) sowie zur erforderlichen Rechtsform von Quartierorganisationen (§ 5 Abs. 2 ParG), eine **Klarstellung** zur Rechtsform von Entscheiden der zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 2 ParG) sowie diverse **Änderungen** im Sinne vorwiegend redaktioneller Präzisierungen vor. Die JSSK nahm zudem eine **Stärkung** der weiterführenden Partizipation sowie eine **Klarstellung**, wonach die Teilnahme weiterer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an gemeinsamen Vorhaben mit dem

³ Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung (Mitwirkungsverordnung, SG 153.500)

⁴ Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel

Kanton freiwillig ist, sie aber die weiterführende Partizipation nicht verhindern können, vor (§ 3 Abs. 3 ParG).

Die Darstellung der ausführlichen Diskussion erfolgt bei den einzelnen Bestimmungen.

2.3 Einzelne Bestimmungen

Im Folgenden werden nur die geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene und nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.3.1 § 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung ~~an den für sie relevanten~~ **bei** Vorhaben des Kantons, **von denen diese besonders betroffen sind**.

² Es regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton.

³ Vorbehalten bleiben:

a) Spezialgesetzliche Regelungen.

b) Vorhaben und Partizipationsverfahren von Gemeinden.

Absatz 1

Die Kommission störte sich an der uneinheitlichen Terminologie innerhalb des Gesetzes und **beschloss** deshalb **einstimmig** mit 10 Stimmen, die Formulierung von § 1 Abs. 1 («relevante Vorhaben des Kantons») an § 3 Abs. 2 ParG («besondere Betroffenheit») anzupassen, die dort klar definiert ist: Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

Fragen warfen insbesondere die Begriffe «Partizipation», «Quartierbevölkerung» und «relevante Vorhaben des Kantons» auf.

Die **Verwaltung** erläuterte dazu, dass in der Schriftenreihe des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt zur Entstehung der Baselstädtischen Kantonsverfassung keine Ausführungen zur Form der Partizipation und zum Begriff der Quartierbevölkerung im Rahmen von § 55 der Kantonsverfassung (KV) enthalten seien. § 55 KV⁵ sei offen formuliert und gebe keine bestimmte Form der Partizipation vor, die Art des Einbezuges der Bevölkerung sei vielmehr den Behörden überlassen. In der Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung (§ 5) sei einzig die Anhörung im Sinne eines Mindestanspruches geregelt (Ratschlag, Ziff. 4.3.2).

Ebenso wenig werde der Begriff der Quartierbevölkerung in der Kantonsverfassung definiert. Beim Einbezug der Quartierbevölkerung hätten sich die Behörden nicht nach klaren Quartiergrenzen zu richten, «sondern den Kreis der einzubeziehenden Bevölkerung nach Massgabe ihrer Betroffenheit jeweils fallbezogen zu definieren»⁶. Massgebend seien insofern weder Anknüpfungspunkte wie bspw. Wohnsitz, Arbeitsort, Freizeit etc., sondern einzig inwiefern die betreffende Gruppe von einem Vorhaben besonders betroffen sei. Bei der informellen Mitwirkung gelte es, sowohl Kinder

⁵ § 55 Quartiere

¹Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

⁶ Stephan Wullschleger, Bürgerrechte und Volksrechte, in: Denis Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 180)

als auch Jugendliche, sowie Migrantinnen und Migranten ohne Ausländerstimmrecht in den Prozess der Meinungsbildung einzubeziehen.

Die Verwaltung erläuterte zum Begriff «relevante Vorhaben des Kantons», dass nicht jedes einzelne Vorhaben, welches Partikularinteressen betreffen, eine Mitwirkung erlaube, sondern eine gewisse Relevanz für die Quartierbevölkerung erforderlich sei.

Die Verwaltung erläuterte, dass im Gesetz bewusst keine Einschränkung auf bestimmte Vorhaben erfolge. Aus der heutigen Praxis heraus soll möglichst viel Mitwirkung innerhalb bestimmter Leitplanken ermöglicht werden.

Zur Frage der Kommission, ob generell-abstrakte Erlassverfahren von Vorhaben ausgenommen seien, führte die Verwaltung aus, dass ihnen, abgesehen vom vorliegenden Partizipationsgesetz, keine generell-abstrakte Erlassverfahren bekannt seien, in denen zusätzlich zum Vernehmlassungsverfahren eine Partizipation durchgeführt worden sei. Dennoch sei nicht absolut auszuschliessen, dass auch ein generell-abstrakter Erlass auf die Quartierbevölkerung besondere Auswirkungen haben und deshalb die Durchführung einer Partizipation sinnvoll erscheinen könnte.

Absatz 3 lit. a

Anlässlich der Beratung wurde die Frage nach dem Geltungsbereich des Gesetzes in Abgrenzung zu anderen Regelungen aufgegriffen. Zur konkreten Diskussion stand die Frage, ob bei einem generellen Baubegehren eine Partizipation von Betroffenen, im Sinne eines informellen Mitwirkungsverfahrens, zulässig wäre.

Im Ratschlag (S. 32) wird ausgeführt, dass formelle Mitwirkungsverfahren, wie beispielsweise Planaufgabe- und Einspracheverfahren (Kantonales Bau- und Planungsgesetz BPG, Bau- und Planungsverordnung BPV), nicht vom Geltungsbereich des Partizipationsgesetzes erfasst sind und andere spezialgesetzlich geregelte informelle Verfahren diesem Gesetz vorgehen.

Das Bau- und Verkehrsdepartement, welches zusätzlich zur Klärung dieser Frage beigezogen wurde, wies darüber hinaus auf das Bundesgesetz über die Raumplanung hin. Art. 4 RPG schreibe vor, dass bei unter das RPG fallenden Verfahren die Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise erfolgen müsse. Der Kanton könne an dieser zwingenden Vorgabe des Raumplanungsgesetzes nichts ändern, d.h. nicht weniger legiferieren, als was das Raumplanungsgesetz vorgebe. Bei den raumplanerischen Bestimmungen handle es sich um eine spezialgesetzliche Regelung, die Vorrang vor dem ParG genieße.

Zur konkreten Frage führte die Verwaltung weiter aus, ein generelles Baubegehren sei eine Art «vorgezogenes Teilbaugesuch», in welchem der Baubewilligungsbehörde Teilfragen zu einem Projekt, z.B. zur Anwendbarkeit von Vorschriften, zum Entscheid vorgelegt werden. Die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller habe dabei lediglich Anspruch auf Überprüfung eines Projektes auf die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen. Wie bei einem normalen Baugesuch bestehe auch nur die formelle Teilhabe der Nachbarschaft, in deren Rahmen diese Einsprache erheben könne. Eine informelle Diskussion i.S. der Partizipation gemäss ParG finde nicht statt.

Ein Antrag, das generelle Baubegehren dem Gesetz zu unterstellen, wurde in der Kommission nicht gestellt.

2.3.2 § 2 Formen von Partizipation

§ 2

Formen von Partizipation

¹ Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung ~~äussert ihre Meinung und bringt Anregungen~~ **Anliegen** ein.
- b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses ~~Anliegen und Ideen~~ ein.

Aus der Kommission wurde die unterschiedliche Terminologie in lit. a (Meinung und Anregung) und lit. b (Anliegen und Ideen) kritisiert, zumal der Unterschied letztlich im Wesentlichen darin liegt, ob ein Austauschprozess stattfindet oder nicht.

Im Sinne der besseren Verständlichkeit **beschloss** die Kommission **einstimmig** mit 10 Stimmen, ausschliesslich den Begriff «Anliegen» zu verwenden.

2.3.3 § 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

§ 3

Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

¹ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.

² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das ~~gesellschaftliche~~ Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, **besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung** und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, ~~kann~~ **führt** die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung ~~auch~~ eine weiterführende Partizipation ~~durchführen~~ **durch**. Wenn ~~private~~ **neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel** weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist ~~dazu das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erforderlich~~ **deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig**.

⁴ Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.

Absatz 2

Einen Antrag auf Streichung des Begriffs «*gesellschaftliches*» Zusammenleben, **hiess** die Kommission **einstimmig** mit 10 Stimmen **gut**.

Die Einschränkung auf «*gesellschaftlich*» wurde als zu eng kritisiert, weil auch wirtschaftliches und unter Umständen sogar privates Zusammenleben nicht von vorneherein auszuschliessen sei. Mit der Streichung werden nunmehr alle denkbaren Formen des Zusammenlebens erfasst.

Absatz 3

Einen **Antrag**, den Begriff «*kann*» durch «*führt* die zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation *durch*» zu ersetzen, **hiess** die Kommission **einstimmig** mit 12 Stimmen **gut**.

Die Kommission will damit das Instrument der weiterführenden Partizipation stärken und gleichzeitig klarstellen, dass eine Anhörung stattfindet, wenn kein Handlungsspielraum vorhanden ist, eine weiterführende Partizipation hingegen immer durchgeführt werden muss, wenn ausreichender Handlungsspielraum gegeben ist. Der Kommission ist dabei durchaus bewusst, dass der Begriff «Handlungsspielraum» einen gewissen Ermessensspielraum beinhaltet.

Damit die Bestimmung trotz besonderer Betroffenheit und Handlungsspielraum bei fehlendem Bedarf aber nicht ins Leere läuft, müsse die Quartierbevölkerung als zusätzliches Kriterium auch ein **Interesse an der Durchführung einer weiterführenden Partizipation** haben. Es mache keinen Sinn, eine aufwendige weiterführende Partizipation durchzuführen, wenn niemand ein Interesse daran hat. Dieses Interesse soll im Austausch mit den Quartierorganisationen beurteilt werden. Dabei ist es der Kommission wichtig, dass die Quartierorganisationen insbesondere auch die nicht-organisierte Quartierbevölkerung einbeziehen. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Stadtteilsekretariate einen entsprechenden Auftrag sowohl nach innen (Trägervereine) als auch nach aussen (Quartierbevölkerung) haben.

Mit der Ergänzung der Begriffe «*Kanton*» sowie «*Einwohnergemeinde der Stadt Basel*» und der Streichung von «*private*» wird sichergestellt, dass auch öffentlich-rechtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (selbständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie private oder öffentliche Unternehmen, die mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betraut sind) erfasst werden. Auch wenn die Eigentümerschaft in der Praxis oftmals nicht explizit

ausgewiesen wird, kann faktisch sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinde der Stadt Basel Eigentümer resp. Eigentümerin sein.

Die Kommission hat diese Ergänzungen (etappenweise) **einstimmig** mit 12 resp. 11 Stimmen **gutgeheissen**.

Aus der **Kommission** wurde die Formulierung «*ist dazu das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern erforderlich*» zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen und kritisiert, weil dadurch der Eindruck entstehe, dass eine Partizipation, bei Beteiligung von Privaten nebst der öffentlichen Hand, nur mit Einverständnis der Privaten durchgeführt werden dürfe. Es könne aber nicht Sinn des Gesetzes sein, dass eine private Grundeigentümerschaft ein Partizipationsverfahren, ähnlich einer Sperrminorität, grundsätzlich auch für den Bereich stoppen könne, in welchem der Kanton Grundeigentümer sei. Mit dem «Einverständnis dazu» könne richtigerweise nur das Einverständnis zur eigenen Beteiligung an der Partizipation gemeint sein.

Die **Verwaltung** erachtet es grundsätzlich als selbstredend, dass private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht zur Teilnahme an einer Partizipation gezwungen werden können.

Sie wies darauf hin, dass die Ergänzung, wonach das Einverständnis einer privaten Grundeigentümerschaft erforderlich ist, wenn diese an der Planung beteiligt ist, sowie ein neuer § 7 ParG, wonach die Fachstelle Stadtteilentwicklung bei Kenntnis von grösseren privaten Projekten, die verantwortlichen Privaten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen informiert und diese bei der Umsetzung unterstützt, erst aufgrund der Vernehmlassung erfolgt sei (vgl. auch Ratschlag, S. 29 u. 35).

Das Bau- und Verkehrsdepartements wies zudem darauf hin, dass eine Einschränkung, wonach eine von einer Planung oder einem Partizipationsverfahren betroffene Grundeigentümerschaft ihr Veto gegen eine weiterführende Partizipation einlegen könne, soweit es sich um eine raumplanerische Angelegenheit handelt, ohnehin nicht anwendbar wäre. Bei den raumplanerischen Bestimmungen handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung (§ 1 Abs. 3 lit. a ParG), die Vorrang vor dem ParG genießt (siehe Ziff. 2.3.1). § 3 Abs. 3 ParG komme nur ausserhalb spezialgesetzlicher Regelungen zur Anwendung. Als Anwendungsfall wurde etwa die Planung einer speziellen, grösseren Zwischennutzung durch eine Privatperson gemeinsam mit dem Kanton auf privatem Grundeigentum genannt. Der Kanton müsste die private Grundeigentümerschaft in einem solchen Fall anfragen, ob diese mit der Durchführung einer Partizipation einverstanden sei und könnte eine solche nicht einfach von sich aus anordnen.

In der Folge wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Formulierung beauftragt, aus welcher unmissverständlich hervorgeht, dass die Teilnahme von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die an der gemeinsamen Planung eines Vorhabens mit dem Kanton beteiligt sind, freiwillig ist, aber eine weiterführende Partizipation nicht mit ihrem Veto verhindert werden könne.

Auch wenn davon auszugehen sei, dass in der Praxis keine Probleme zu erwarten seien, weil die weitere Grundeigentümerschaft in einem gemeinsamen Projekt mit dem Kanton in der Regel ohnehin Interesse an der Mitwirkung habe, erachtet die Kommission die Klarstellung zur Verhinderung von Missverständnissen für wichtig.

Nach **Gutheissung des Rückkommens** hiess die Kommission die Formulierung, wonach die Teilnahme an der weiterführenden Partizipation für weitere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei gemeinsamen Vorhaben mit dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel freiwillig ist, **einstimmig mit 12 Stimmen gut**.

2.3.4 § 4 Verfahren

§ 4

Verfahren

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.

² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation **gemäss § 5 Abs. 2.**

³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. **Der Entscheid erfolgt schriftlich.**

Absatz 1

Ein **Antrag**, wonach in einem ersten Schritt immer eine Anhörung durchgeführt werden müsse und erst in einem zweiten Schritt der Entscheid getroffen wird, ob zusätzlich eine weiterführende Partizipation stattfinden soll, wurde wieder **zurückgezogen**. Für den Antrag wurde aus der Kommission eingewendet, dass es berechnete Befürchtungen gebe, dass die Bevölkerung zu spät informiert werde, und es deshalb wichtig sei, dass die Behörden diese bereits beim Entscheid für oder gegen eine Partizipation involvieren müsse. Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass die Prüfung, ob überhaupt eine Partizipation durchgeführt werden soll, zunächst durch die Behörden erfolgen müsse, zumal die Bevölkerung von Vorhaben noch gar keine Kenntnis habe. Gelange die Behörde zum Schluss, dass aufgrund fehlender Betroffenheit keine Partizipation durchgeführt wird, könne die Quartierbevölkerung immer noch einen Antrag auf Durchführung einer Partizipation (§ 4 Abs. 2 ParG) stellen.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass «Partizipation» den Oberbegriff bilde und sowohl die Anhörung als auch die weiterführende Partizipation umfasse. In § 4 ParG gehe es um den grundsätzlichen Entscheid, ob, unabhängig der zu wählenden Form, überhaupt eine Partizipation durchgeführt werden soll. Entsprechend der heutigen Praxis prüfe die zuständige Behörde zunächst, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation (§ 3 ParG) gegeben sind. Wenn ja, informiere die zuständige Behörde über das zutreffende Verfahren (Anhörung oder weiterführende Partizipation).

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die zuständige Behörde neu gesetzlich verpflichtet ist, rechtzeitig und angemessen über ein Vorhaben zu informieren (§ 4 Abs. 1 ParG) und es sich neu um einen Gesetzesverstoss handle, wenn sie das nicht tue. Von einem gestaffelten Ablauf, wonach der Entscheid über eine weiterführende Partizipation immer erst nach der Durchführung einer Anhörung getroffen werde, wurde seitens der Verwaltung hingegen abgeraten, weil ein solcher zu einer Verkomplizierung der Prozesse führen würde. Der Entscheid über die Durchführung einer Partizipation müsse bei der verantwortlichen Behörde liegen, da sie den Handlungsspielraum beurteilen kann. Hierfür müsse mindestens eine Projektskizze vorliegen. Die Verwaltung legte dar, dass es ineffizient sei, zuerst eine Anhörung durchzuführen, wenn sowieso klar sei, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für eine weiterführende Partizipation erfülle und eine solche danach anschliessen werde. In dem Falle sei es effizienter, den Prozess im Sinne einer weiterführenden Partizipation von Anfang an aufzubereiten und transparent zu machen. Ein gestaffelter Ablauf würde die Klarheit der Prozesse wieder schwächen, könnte zu Verwirrungen bei der Bevölkerung führen und eine Verzögerung des Verfahrens verursachen. Hilfreich sei hierbei die Ankündigung einer Veranstaltung, damit die Quartierbevölkerung von vorneherein wisse, ob es sich «nur» um eine Anhörung oder aber um den Auftakt zu einer weiterführenden Partizipation handle.

Im Sinne eines Kompromisses schlug die Verwaltung vor, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Partizipation (Anhörung und weiterführende Partizipation) immer auch eine Rücksprache mit den Quartierorganisationen beinhalten werde. So liesse sich unbürokratisch (z.B. mit einem Telefonat) klären, ob überhaupt Bedarf nach einer weiterführenden Partizipation bestehe.

Die Kommission erwartet somit, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Partizipation immer eine Rücksprache mit den Quartierorganisationen beinhalten wird.

Absatz 2

Es wurde ein **Antrag gestellt**, den Begriff «Quartierbevölkerung» durch «Quartierorganisation» zu ersetzen und den Nachfolgesatz zu streichen, mit dem formellen Anliegen, dass dies eine präzisere Formulierung sei, weil der Antrag auf Durchführungen einer Partizipation über eine Quartierorganisation erfolgen müsse, und die Quartierbevölkerung nicht selber den Antrag einreichen könne. Den Antrag hiess die Kommission zunächst **einstimmig mit 11 Stimmen gut**.

Ein **Rückkommensantrag** wurde in der Folge stillschweigend **gutgeheissen**. Zur erneuten Diskussion Anlass gab insbesondere die Rolle der Quartierorganisationen.

Gegen den Ersatz des Begriffs «Quartierbevölkerung» durch «Quartierorganisation» wurde die Befürchtung angeführt, dass die Streichung des Begriffs «Quartierbevölkerung», welche faktisch eine Einschränkung bedeute, von den Quartierorganisationen falsch verstanden werden könnte. Quartierorganisationen müssten für die gesamte Quartierbevölkerung einstehen und dürften auch relevante Anliegen von Personen, die nicht Mitglied bei ihnen sind, nicht abwehren. Auch wenn der Beschluss zur Streichung des Begriffs «Quartierbevölkerung» auf der formalen Ebene auf den ersten Blick zu mehr Klarheit führe, sollte zur Gewährleistung der Qualität der Partizipation stets im Blick behalten werden, dass die Quartierbevölkerung zum grössten Teil nicht organisiert und nicht Mitglied einer Quartierorganisation sei. Es bestehe deshalb die klare Erwartung an die Quartierorganisationen, dass sie die fehlende Mitgliedschaft nicht als Ausschlusskriterium nehmen, zumal sie Anliegen aus der gesamten Quartierbevölkerung entgegennehmen und berücksichtigen müssen. Die nicht-organisierte Quartierbevölkerung müsse deshalb im Gesetz und im neuen Leitfaden auch weiterhin ganz klar angesprochen werden. Die Prüfung der Relevanz eines Anliegens für die Quartierbevölkerung gehöre hingegen klar zu den Aufgaben der Quartierorganisationen, übrigens auch, wenn dieses von Mitgliedern an sie getragen wird.

Für den Ersatz des Begriffs «Quartierbevölkerung» durch «Quartierorganisation» wurde argumentiert, dass es bei der Partizipation nicht um ein Individualrecht gehe, auch wenn die Möglichkeit, dass nur eine einzelne Person etwas für die Quartierbevölkerung Relevantes vorbringe, nicht per se auszuschliessen sei. Das Filtern sei geradezu Aufgabe einer Quartierorganisation. Es mache keinen Sinn, wenn die Quartierorganisation lediglich Postbotin sein soll, zumal dann genauso gut festgeschrieben werden könne, dass jedes Mitglied der Quartierbevölkerung bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen könne. Entweder laufe der Prozess der Antragstellung über eine Quartierorganisation, die auch einfach zu gründen sei, und die Befugnis zu prüfen habe, oder aber über jedes Mitglied der Quartierbevölkerung.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Formulierung der Regierung als auch diejenige gemäss Beschlussfassung der Kommission für einen Filter sorgen. Auch wenn es sich formal nur um einen kleinen Unterschied handle, so werde in der regierungsrätlichen Fassung dennoch die ganze Quartierbevölkerung angesprochen, wohingegen der frühere Beschluss der Kommission eine neue Tonalität ins Spiel bringe.

In der Alternativabstimmung obsiegte letztlich die **Variante Ratschlag** gegenüber dem Antrag auf Festhalten am ursprünglichen Beschluss der Kommission mit **9 zu 3 Stimmen** ohne Enthaltungen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit **beschloss** die Kommission zudem gleichzeitig auch einen **ergänzenden Hinweis auf § 5 Abs. 2 ParG**, wo der Begriff Quartierorganisation definiert wird, festzuschreiben.

Die Kommission beauftragte die Verwaltung zusätzlich mit der Klärung der Frage, inwiefern ein **Antragsrecht in den Landgemeinden** gesichert ist.

Seitens der **Verwaltung** wurde auf § 1 Abs. 1 ParG verwiesen, wonach der Anwendungsbereich des ParG grundsätzlich kantonale Vorhaben betreffe. Sollte ein kantonales Vorhaben einen Teil der Quartierbevölkerung von Riehen oder Bettingen besonders betreffen, so könnte eine Quartierorganisation in Riehen oder Bettingen Antrag auf Durchführung einer Partizipation im Sinne von § 4 Abs. 2 ParG stellen. Während die Gemeinde Riehen über acht Quartierorganisationen verfügt, müsste in der Gemeinde Bettingen gegebenenfalls erst noch eine entsprechende politisch

neutrale Quartierorganisation gegründet werden, was relativ niederschwellig möglich sei. Weil für die Mitwirkung von Gemeinden bei kantonalen Angelegenheiten spezifische Regelungen (§ 66 Kantonsverfassung, § 22a Gemeindegesetz) gelten und eine Vermischung der beiden Instrumente nicht sinnvoll scheint, sei von der Einführung eines Antragsrechts für die Gemeinde Bettingen abzuraten. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Absatz 3

Die Frage, wie der Entscheid der für das Vorhaben zuständigen Behörde kommuniziert werden soll, gab Anlass zu drei Anträgen.

Im Ratschlag (S. 34) findet sich lediglich der knappe Hinweis, wonach der Entscheid der zuständigen Behörde nach den allgemeinen Vorschriften des Organisationsgesetzes mittels Rekurs angefochten werden könne.

Diskussion und Austausch mit der Verwaltung führten schliesslich zur Klarstellung, wonach der Entscheid der zuständigen Behörde - unabhängig der verwendeten Begrifflichkeiten - in jedem Fall als anfechtbare **Verfügung** zu qualifizieren ist.

Gemäss Organisationsgesetz⁷ ist eine Verfügung in der Regel schriftlich zu erlassen, ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt.

Dem **Antrag 1**, wonach «der Entscheid schriftlich zu erfolgen habe», lag die Befürchtung zu Grunde, dass die zuständige Behörde die Mitteilung, insbesondere eines ablehnenden Entscheides, letztlich unterlassen könnte.

Antrag 2 verlangte den Ersatz des Begriffs «entscheidet» durch «verfügt», zumal es sich beim Entscheid der zuständigen Behörde klarerweise um eine Verfügung handelt, die ohnehin in schriftlicher Form ergehen müsse.

Antrag 3 ergänzte Antrag 1 im Sinne eines Kompromisses mit dem Hinweis, wonach «jederzeit eine anfechtbare Verfügung verlangt werden könne».

Die **Verwaltung** begründete ihrer ablehnenden Haltung gegenüber sämtlichen Varianten damit, dass die zuständige Behörde in der Praxis den involvierten Quartierorganisationen ihren Entscheid schriftlich mitteilen und darauf hinweisen werde, dass eine rekursfähige Verfügung verlangt werden könne. Zudem führte sie aus, dass

- bei gutheissenden Entscheiden ein einfaches E-Mail oftmals schon ausreichen könne;
- der Begriff «schriftlich» mit Unsicherheiten verbunden sei, weil sich die Frage nach der Form der Schriftlichkeit stelle;
- der Begriff «verfügt», immer eine formale Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung impliziere, was in gewissen Situationen, insbesondere in Verfahren, in denen dem Antrag der Quartierorganisation entsprochen werde, auch absurd wirken könne; und
- der Hinweis, wonach jederzeit eine anfechtbare Verfügung verlangt werden könne, auf jedes Verwaltungshandeln zutreffe und daher eine explizite Erwähnung im Gesetz unnötig sei.

Antrag 2 und 3 wurden schliesslich mit dem Hinweis **zurückgezogen**, dass eine transparente Information der Quartierbevölkerung über die Möglichkeit, eine rekursfähige Verfügung verlangen zu können, im neuen Leitfaden erwartet werde.

In der Alternativabstimmung **obsiegte** letztlich **Antrag 1** gegenüber der Variante Ratschlag mit **8 zu 4 Stimmen** ohne Enthaltung.

Die Kommission erwartet von der Verwaltung, dass die Möglichkeit der Anfechtung von Entscheiden der zuständigen Behörden und der Hinweis, wonach jederzeit eine anfechtbare Verfügung verlangt werden könne, im neuen Leitfaden transparent dargelegt wird.

⁷ § 39 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG, SG 153.100)

2.3.5 § 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen

§ 5

Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.

² Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³ Eine schriftliche Vereinbarung mit der einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.

Absatz 1 sowie Absatz 3

Weil es pro Quartier auch mehrere Quartierorganisationen geben kann, **beschloss** die Kommission auf Antrag hin mit **11 Stimmen bei 1 Enthaltung** resp. **einstimmig** mit 13 Stimmen die Ergänzung des Plurals.

Absatz 2

Aus der **Kommission** wurde die fehlende Definition des Begriffs «Quartierorganisation» kritisiert, zumal dieser als Antragstellerin eine wichtige Rolle zukomme.

Der in § 5 Abs. 2 ParG definierte Zweck könnte ohne weiteres durch eine Gründung, für welche nicht einmal eine Rechtsform vorgeschrieben sei, erfüllt und somit eine Antragsberechtigung sogar von einzelnen Personen erlangt werden. Dem könnte alleine schon mit den Erfordernissen einer gewissen Dauer, Erfahrung etc. entgegengewirkt werden.

Demgegenüber wurde aber auch schon ein Hinweis auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch die Regierung als genügend befunden und auch nicht für zwingend erachtet, dass Quartierorganisationen Vereine sein müssen, zumal auch die Rechtsform der Genossenschaft oder sogar der Stiftung denkbar wäre.

Die **Verwaltung** verwies auf die Ausführungen im Ratschlag (S. 19), wonach Quartierorganisationen Vereine sein müssen, bestätigt aber auch, dass diese Voraussetzung nicht im Gesetz festgehalten ist. Die Verwaltung erläuterte, dass im vorliegenden Gesetzentwurf der Regierung, anders als mit der bisherigen Regelung in der Verordnung, für Quartierorganisationen keine bestimmte Rechtsform mehr vorgeschrieben werden soll, um offen zu lassen, dass dereinst eine Quartierorganisation eine andere Rechtsform als diejenige eines Vereins bevorzugen könnte.

Im Auftrag der Kommission legte die Verwaltung in der Folge zwei Varianten vor:

Variante A verlangt die grundsätzliche Rechtsform einer gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen juristischen Person. Auf eine Mindestanzahl Mitglieder wird verzichtet: Dies auch, da je nach Rechtsform unterschiedliche Bestimmungen gelten und die Festschreibung weiterer Vorgaben bspw. zur Mindestanzahl Mitglieder nicht möglich ist. Dem Erfordernis der Beständigkeit wird mit der Anforderung der Gründung einer juristischen Person (Verein, AG, GmbH, Genossenschaft oder Stiftung) Rechnung getragen.

Variante B entspricht der bisher geltenden Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung und schreibt klar die Rechtsform eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch sowie die Mindestanzahl von 20 Mitgliedern vor.

Die Verwaltung erachte grundsätzlich beide Varianten für denkbar, dennoch sei Variante B mit ihren klaren Vorgaben und dem Umstand, dass bisher auch sämtliche Quartierorganisationen die Rechtsform eines Vereines gewählt hätten und deshalb die Einschränkung auf diese Rechtsform keine grosse Einschränkung bedeuten würde, tendenziell zu bevorzugen.

Pro Variante A wurde aus der **Kommission** die offene Formulierung der Rechtsform und die niederschwellige Lösung ohne Mindestanzahl Mitglieder angeführt. Es sei nicht zwingend, dass Quartierorganisationen Vereine sein müssen, zumal auch die Rechtsform der Genossenschaft oder sogar der Stiftung denkbar wäre. Verschiedene Rechtsformen sollen möglich sein, auch wenn die

Vereinsform in der Praxis die häufigste ist Das Bedürfnis, sich zu organisieren, und eine gewisse Dynamik entstünden oft erst aufgrund eines konkreten Projektes, weswegen die Niederschwelligkeit wichtig sei. Rund um ein Projekt könnten neue, dann aber längerfristig existierende Quartiersbewegungen entstehen. Dennoch sei mit Variante A der Aufwand für eine Gründung einer juristischen Person gross, so dass eine signifikante Hürde gegeben bleibe. Eine Festschreibung der Mindestanzahl von 20 Mitgliedern sei nicht erforderlich, weil die zuständige Behörde Anträge auch immer ablehnen könne, wenn zum Beispiel die besondere Betroffenheit der Quartierbevölkerung nicht gegeben scheint.

Pro Variante B wurde argumentiert, dass die Rechtsform des Vereins in Realität im Vordergrund stehe und eine offene Rechtsform von Quartierorganisationen die Arbeit der zuständigen Behörde tendenziell eher erschwere. Partizipationsprozesse fänden teils bei über Jahre dauernden, grossen Projekten statt. Die Verwaltung sollte hinsichtlich der Mitwirkenden eine gewisse Sicherheit haben, was bei einem Verein mit mindestens 20 Mitgliedern eher gegeben sei. Eine Antragsberechtigung soll nicht von einzelnen Personen in Ad hoc Gründungen erlangt werden können.

Ein **Antrag** für eine weitere auf der Variante A basierenden Version, wonach Quartierorganisationen gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen sind und Vereine oder Genossenschaften aus einer Mindestzahl von 20 Mitgliedern bestehen, **unterlag** in der **ersten Alternativabstimmung** gegenüber der Variante A mit **6 zu 7 Stimmen**.

In der **zweiten Alternativabstimmung obsiegte** die **Variante A** gegenüber der Variante B mit **7 zu 6 Stimmen**.

2.3.6 § 6 Ergebnis der Partizipation

§ 6

Ergebnis der Partizipation

¹ Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.

² Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.

Neuer Absatz 2

In der **Kommission** wurde die Frage, in welcher Form die Ergebnisse der Partizipation gegenüber der Bevölkerung nachvollziehbar aufzuzeigen sind, kontrovers diskutiert.

Zum einen wurde angeführt, dass für Partizipationsprozesse das Gleiche gelten müsse wie bei offiziellen Vernehmlassungen, also, dass der Umgang der Behörden mit den Ergebnissen in den Vorlagen an den Grossen Rat dargelegt werden müsse. Diese Transparenz sei sowohl für das Parlament als auch für die Öffentlichkeit wichtig, um die Berücksichtigung der Anliegen durch die Verwaltung beurteilen zu können. Bei den vorgesehenen Berichterstattungen an Quartierorganisationen und den Regierungsrat sei nicht klar, ob diese im politischen Prozess gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit letztlich auch sichtbar würden, weshalb eine gesetzliche Festschreibung erforderlich sei.

Dagegen wurde argumentiert, dass sich Vernehmlassungs- und Partizipationsverfahren nicht auf der gleichen Ebene bewegten. Es sei selbstverständlich, dass Vernehmlassungen detailliert dargestellt werden und über Partizipationsverfahren berichtet werde, über Letzteres aber eben in einem gewissen Rahmen. Eine gesetzliche Festschreibung bedeutete letztlich auch für die Verwaltung, deren Wachstum steter Kritik unterliege, Mehrarbeit. Auch sollten Gesetze nur das Wesentliche beinhalten und auf die Festschreibung von Selbstverständlichkeiten verzichtet werden.

Im Auftrag der Kommission erarbeitete die **Verwaltung** in der Folge einen Formulierungsvorschlag, welcher vorsah, dass bei Vorhaben, die in die Entscheidungskompetenz des Grossen Rates fallen,

der Umgang mit Anliegen der Quartierbevölkerung vom Regierungsrat in seiner Berichterstattung an den Grossen Rat auszuführen sei.

Seitens der Verwaltung wurde die ablehnende Haltung gegenüber dem Vorschlag damit begründet, dass eine gesetzliche Festschreibung mit Blick auf eine schlanke Gesetzgebung nicht nötig sei. Die Verwaltung versicherte, dass dieses Anliegen auch ohne explizite Festschreibung im Gesetz erfüllt werden soll, was auch den Erläuterungen im Ratschlag (S. 34) zu entnehmen sei. Die explizite und spezifische Erwähnung nur für Vorhaben, über die der Grosse Rat Beschluss fasse, mute sonderbar an, zumal aus der Formulierung des § 6 Abs. 1 ParG und den entsprechenden Erläuterungen ohnehin klar hervorgehe, dass der Umgang mit den Anliegen der Quartierbevölkerung transparent dargelegt werden müsse.

Die Kommission **verwarf** einen neuen § 6 Abs. 2 ParG gemäss Formulierungsvorschlag der Verwaltung in der Folge **mit 7 zu 6 Stimmen**.

In der **Kommission** wurde die Möglichkeit diskutiert, gesetzlich zu verankern, dass die Behörden die Anliegen aus der Bevölkerung nach Möglichkeit im weiteren Prozess aufnehmen müssten. Grundsätzlich gelte es, Anliegen aufzunehmen, und wenn nicht, seien die Behörden verpflichtet, dies zu begründen. Dagegen wurde argumentiert, dass es der Behörde überlassen werden müsse, was sie mit den Anliegen mache. Es wurde kein Antrag dazu gestellt.

In dem Zusammenhang kam aus der **Kommission** die Frage nach der **Qualitätssicherung**, und ob diese einer gesetzlichen Verankerung bedürfe, auf. Es sei wichtig, dass ein Lernprozess sowohl aus positiven als auch negativen Erfahrungen bei der Verwaltung stattfinde, und auch die Öffentlichkeit und Fachwelt von diesen Erfahrungen profitieren könne.

Die **Verwaltung** verwies auf den Ratschlag (S. 20) und erläuterte, dass eine Informationsplattform geschaffen werde, über welche sich alle Teilnehmenden einer Partizipation oder weitere Interessierte auch zu einem späteren Zeitpunkt über laufende Projekte und deren Stand informieren können. Hierzu gehöre auch die Qualitätssicherung. Es sei angedacht, dass die Qualitätssicherung im Rahmen des Leitfadens noch konkretisiert und über die Evaluationen einzelner Partizipationsprojekte hinaus systematisiert werde. Die Verwaltung verstehe es als Teil ihres Auftrages, Partizipation im Allgemeinen zu fördern, und da gehöre Qualitätssicherung dazu. Es wurde kein Antrag dazu gestellt.

2.3.7 § 7 Partizipation bei privaten Vorhaben

§ 7

Partizipation bei ~~privaten~~ Vorhaben **Dritter**

¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren ~~privaten~~ Projekten **Dritter**, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen ~~Privaten~~ **Dritten** über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.

In Anlehnung an die Änderungen in § 3 Abs. 3 ParG (vgl. Ziffer 2.2.3) beschloss die Kommission **einstimmig** mit 13 Stimmen, den Ersatz des Begriffs «*privat*» durch den Begriff «*Dritte*» in Titel und Abs. 1.

Mit diesen Anpassungen werden nebst privaten Vorhaben nunmehr auch Projekte von selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie privater oder öffentlicher Unternehmen, die mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betraut sind, erfasst.

3. Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der «Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung» auf Gesetzesebene

Mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten gesetzlichen Vorlage ist die Motion erfüllt (§ 43 Abs. 5 GO). Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig auch

über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

4. Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren»

Den Ausführungen des Regierungsrats (Ratschlag, S. 36 ff.) folgend, **beantragt** die Kommission dem Grossen Rat **stillschweigend** Abschreibung des Anzugs Beatrice Isler und Konsorten.

5. Petition P 379 «Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!»

Die Kommission **beschloss stillschweigend**, dem Grossen Rat zu empfehlen, die Petition aufgrund des vorliegenden Berichts des Regierungsrats (Ratschlag, S. 38 f.) als erledigt zu erklären.

6. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses;
- 2) Abschreibung des Anzugs Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren» als erledigt;
- 3) beiliegende Petition P 379 «Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!» als erledigt zu erklären.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht mit Zirkularbeschluss vom 29. März 2023 einstimmig gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

B. Heer

Barbara Heer
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz ParG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005⁸⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0507.01 vom 15. März 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.0507.02 vom 30. März 2023,

beschliesst:

I.

§ 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung bei Vorhaben des Kantons, von denen diese besonders betroffen ist.

² Es regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton.

³ Vorbehalten bleiben:

- a) Spezialgesetzliche Regelungen.
- b) Vorhaben und Partizipationsverfahren von Gemeinden.

§ 2 *Formen von Partizipation*

¹ Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung bringt Anliegen ein.
- b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen ein.

§ 3 *Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation*

¹ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.

² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.

⁴ Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.

⁸⁾ SG 111.100

§ 4 *Verfahren*

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.

² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation gemäss § 5 Abs. 2.

³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

§ 5 *Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen*

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.

² Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³ Eine schriftliche Vereinbarung mit einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.

§ 6 *Ergebnis der Partizipation*

¹ Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.

² Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.

§ 7 *Partizipation bei Vorhaben Dritter*

¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren Projekten Dritter, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Dritten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.

§ 8 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz ParG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Neuer Erlass**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
	<p>Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz, ParG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0507.01 vom 15. März 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.0507.02 vom 30. März 2023,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	I.	I.
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung an den für sie relevanten Vorhaben des Kantons.</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung an den für sie relevanten bei Vorhaben des Kantons, <u>von denen diese besonders betroffen ist.</u></p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung bei Vorhaben des Kantons, von denen diese besonders betroffen ist.</p>

¹⁾ SG 111.100

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>² Es regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) Spezialgesetzliche Regelungen.</p> <p>b) Vorhaben und Partizipationsverfahren von Gemeinden.</p>		<p><i>Abs. 2 → unverändert</i></p> <p><i>Abs. 3 → unverändert</i></p>
<p>§ 2 Formen von Partizipation</p> <p>¹ Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:</p> <p>a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung äussert ihre Meinung und bringt Anregungen ein.</p> <p>b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen und Ideen ein.</p>	<p>§ 2 Formen von Partizipation</p> <p>a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung äussert ihre Meinung und bringt Anregungen Anliegen ein.</p> <p>b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen und Ideen ein.</p>	<p>§ 2 Formen von Partizipation</p> <p><i>Abs. 1 → unverändert</i></p> <p>a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung bringt Anliegen ein.</p> <p>b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen ein.</p>
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation</p> <p>¹ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.</p> <p>² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das gesellschaftliche Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.</p>	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation</p> <p>² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das gesellschaftliche Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.</p>	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation</p> <p><i>Abs. 1 → unverändert</i></p> <p>² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, kann die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung auch eine weiterführende Partizipation durchführen. Wenn private Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist dazu das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erforderlich.</p> <p>⁴ Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.</p>	<p>³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, kann führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung auch eine weiterführende Partizipation durchführen durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere private Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist dazu das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erforderlich deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.</p>	<p>³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.</p> <p><i>Abs. 4 → unverändert</i></p>
<p>§ 4 Verfahren</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.</p> <p>² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation.</p>	<p>§ 4 Verfahren</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.</p> <p>² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation gemäss § 5 Abs. 2.</p>	<p>§ 4 Verfahren</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.</p> <p>² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation gemäss § 5 Abs. 2.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird.</p>	<p>³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. <u>Der Entscheid erfolgt schriftlich.</u></p>	<p>³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. Der Entscheid erfolgt schriftlich.</p>
<p>§ 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine Quartierorganisation einbeziehen.</p> <p>² Quartierorganisationen bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.</p> <p>³ Eine schriftliche Vereinbarung mit der Quartierorganisation regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.</p>	<p>§ 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine <u>oder mehrere Quartierorganisationen</u> einbeziehen.</p> <p>² Quartierorganisationen <u>sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie</u> bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.</p> <p>³ Eine schriftliche Vereinbarung mit <u>der einer oder mehreren Quartierorganisationen</u> regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.</p>	<p>§ 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen</p> <p>¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.</p> <p>² Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.</p> <p>³ Eine schriftliche Vereinbarung mit einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.</p>
<p>§ 6 Ergebnis der Partizipation</p> <p>¹ Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.</p>	<p>§ 6 Ergebnis der Partizipation</p>	<p>§ 6 Ergebnis der Partizipation</p> <p><i>Abs. 1 → unverändert</i></p> <p><i>Abs. 2 → unverändert</i></p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Anträge JSSK
<p>§ 7 Partizipation bei privaten Vorhaben</p> <p>¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren privaten Projekten, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Privaten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.</p>	<p>§ 7 Partizipation bei privaten Vorhaben <u>Dritter</u></p> <p>¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren privaten Projekten <u>Dritter</u>, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Privaten <u>Dritten</u> über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.</p>	<p>§ 7 Partizipation bei Vorhaben Dritter</p> <p>¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren Projekten Dritter, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Dritten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.</p>
<p>§ 8 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 8 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 8 Ausführungsbestimmungen</p> <p><i>Abs. 1 → unverändert</i></p>
II.	II.	II.
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
III.	III.	III.
<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
IV.	IV.	IV.
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>	